

# Satzung des Vereins Igelfreunde Alpen NRW e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Igelfreunde Alpen NRW e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46519 Alpen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Alpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere die Arterhaltung, die Gewährung von Schutz und Hilfe für den europäischen Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*), sowie die Erhaltung seiner Lebensräume. Der Verein unterhält die am 07.08.2024 nach §11 TierSchG vom Kreis Wesel anerkannte Pflegestelle für Igel in Alpen, in der hilfsbedürftige, kranke und verletzte Igel gepflegt und gesund wieder in die Natur entlassen werden und deren untergeordneten Pappelstellen, in denen Igel bis zur Auswilderung verbringen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - verstärkte Aufklärungsarbeit, um das Interesse der Bevölkerung für den Igel und dessen Lebensraumerhaltung zu wecken z.B. durch Zusammenstellung und Weitergabe von Informationsmaterialien per Post, Internet, Pressemitteilungen
  - verstärkte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alpen, den umliegenden Städten und Gemeinden und anderen Behörden
  - unmittelbare Hilfe für Igel in Not z.B. Rettung und Befreiung aus misslichen Lagen
  - Schaffung, Schutz und Erhaltung artgerechter Lebensräume und Lebensbedingungen für Igel
  - Hilfe durch Selbsthilfe z.B. durch Beratung und Anleitung von Findern verletzter oder hilfsbedürftiger Igel
  - Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Bekanntmachung von naturnahen Projekten, Infostände auf verschiedenen Märkten oder Messen
  - Kontaktpflege mit zielverwandten Organisationen im In- und Ausland und ggfs. in solchen Mitglied zu werden
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Dies betrifft auch das Amt des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, daß dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze
  - a) Auslagen erstattet,
  - b) Bei vertretbarer Haushaltslage kann die Ehrenamtspauschale geleistet, und
  - c) Es können bei Bedarf Arbeitsverhältnisse geschlossen werden.
  - Näheres regelt der Vorstand.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die sich für die Vereinszwecke im Sinne des §2 einsetzt. Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereins mit jeweils aber nur einer Stimme werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Es muss die Bereitschaft vorliegen, die Satzung anzuerkennen und den Verein aktiv zB. durch aktive pflegerische Arbeit und/oder durch Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen und/oder Einbringung von Ideen zum Schutz des Igels zu unterstützen oder passiv z.B. durch finanzielle Beiträge.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag bis Ende Februar zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrags fällig und ist bargeldlos auf das Vereinskonto zu überweisen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung sämtlicher erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für andere bestehende Igelvereine, die ebenfalls den Zweck verfolgen, den Tierschutz, insbesondere des Wildtiers Igel zu schützen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.